

72. Kann im Ehescheidungsverfahren, ungeachtet des Beweises einer nach Aufstellung der Klage stattgefundenen Ausöhnung der Eheleute, das Vorbringen weiterer der Ausöhnung nachgefolgter Scheidungsgründe in der Berufungsinstanz Berücksichtigung finden und in Verbindung mit den in der Klage behaupteten zum Ausspruche der Trennung der Ehe führen, oder können solche nach der Ausöhnung vorgenommene Scheidungsgründe nur im Wege neuer Klage geltend gemacht werden?

Bürgerl. Gesetzbuch Artt. 272. 273.

C.P.D. §§. 574. 576.

II. Civilsenat. Ur. v. 19. November 1889 i. S. F. (Wefl.) w. Ehefrau F. (Kl.) Rep. II. 231/89.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat den Beweis des vom Beklagten einredeweise behaupteten außgerichtlichen Übereinkommens der Parteien, die erhobene Ehescheidungsklage zurückzunehmen, nicht als geführt erachtet, dagegen festgestellt, daß am 21. November 1887, also nach Anstellung der Klage, eine Ausöhnung der Parteien im Sinne des Art. 272 des bürgerl. Gesetzbuches stattgefunden habe. Ungeachtet dieser Ausöhnung wurde die Berufung des Beklagten gegen das Scheidungsurteil des ersten Richters, welcher den Beweis der Ausöhnung nicht als vollständig geführt angenommen hat, verworfen, indem neue Beleidigungen, welche sich der Beklagte nach der Aus-

söhnung gegen die Klägerin zu schulden kommen ließ, festgestellt und auf diese hin, in Verbindung mit den schon in der Klage angeführten und erwiesenen früheren Mißhandlungen und Beleidigungen das Scheidungsbegehren für begründet erachtet wurde.

Die Revision macht geltend, daß die Versöhnung die gleiche Wirkung habe wie die Zurücknahme der Klage, daß sie eine Vereinbarung zu solcher in sich schließe und darum die Fortsetzung der erhobenen Scheidungsklage verhindert, mithin auch die Einführung neuer Scheidungsgründe in den Rechtsstreit ausgeschlossen habe.

Diese Rüge kann nicht als begründet anerkannt werden.

Die Versöhnung im Sinne des Art. 272 des bürgerl. Gesetzbuches enthält zwar einen Verzicht auf den Scheidungsanspruch aus den mit der Versöhnung verziehenen Scheidungsursachen, allein sie begründet nur eine sachliche Einrede und hat keine prozeßhindernde Wirkung (§. 247 C.P.D.). Der in Artt. 272, 273 enthaltende Abschnitt des zweiten Kapitels Tit. VI des bürgerl. Gesetzbuches trägt die Überschrift: „Des fins de non-recevoir contre l'action en divorce pour cause déterminée“; und Art. 272 bestimmt, daß die Klage auf Ehescheidung durch die Wiederausöhnung der Eheleute erlöschen solle, und zwar auch dann, wenn diese vor Anstellung der Klage, aber nach den Thatfachen, welche zur Anstellung der Klage berechtigen konnten, stattgefunden habe. Die Einrede ist daher eine Einrede des materiellen Rechtes, welche, da die Klage Thatfachen durch sie ihre Wirkung als Scheidungsursachen verlieren, zur Abweisung der auf die verziehenen Scheidungsgründe gestützten Klage führen kann, sie hat aber nicht die Wirkung eines Verzichtes des Klägers gegenüber dem Prozeßgerichte und steht daher dem Gebrauche weiterer zulässiger Angriffs- und Verteidigungsmittel in dem anhängigen Rechtsstreite nicht entgegen. Zu Folge §. 14 des Einführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung sind die prozeßrechtlichen Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches über die Form der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache außer Kraft getreten, es findet demnach keine Vorverhandlung über die Einreden und keine Vorentscheidung über die Zulässigkeit der Klage im Sinne des Art. 246 des bürgerl. Gesetzbuches mehr statt. Ob und in welchem Abschnitte des Verfahrens noch neue Klagegründe nachgeschoben werden können, ist nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zu beantworten, und diese verordnet in §. 574 für Ehesachen ausnahms-

weise, daß bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden können, was sich auch auf das Verfahren in der zweiten Instanz bezieht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 8 S. 351, Bd. 9 S. 393, Bd. 11 S. 354, Bd. 15 S. 289. 290.

Gemäß §. 576 C.P.D. würden sogar alle Klagegründe, welche in dem früheren Rechtsstreite hätten geltend gemacht werden können, für eine weitere Klage verloren sein.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß ohne die Notwendigkeit, einen neuen Rechtsstreit einzuleiten, auf Grund der der Versöhnung der Parteien nachgefolgten Beleidigungen die Scheidung ausgesprochen werden durfte.

Das Oberlandesgericht hat diese Beleidigungen zwar für grobe erklärt, allein die Urteilsgründe sind dahin aufzufassen, daß die Scheidung doch nur unter Hinzunahme der früheren Scheidungsthatfachen, von welchen Klägerin unter Bezugnahme auf Art. 273 des bürgerl. Gesetzbuches zur Unterstützung Gebrauch gemacht hat, ausgesprochen bzw. bestätigt wurde. Es fragt sich daher, ob dies zulässig sei, und gegen die Bejahung dieser Frage in dem Berufungsurteile wurde der zweite Revisionsangriff gerichtet. Auch dieser war jedoch zurückzuweisen.

Der Art. 273 des bürgerl. Gesetzbuches erklärt die Klage für nicht annehmbar, wenn den Ehescheidungsthatfachen eine Ausföhnung gefolgt ist, den Kläger aber für berechtigt, wegen einer seit der Ausföhnung wieder vorgekommenen Pflichtverletzung eine neue Scheidungsklage zu erheben und alsdann zu deren Unterstützung von den vorigen Gründen Gebrauch zu machen. Damit soll diese letztere Berechtigung nicht an die Bedingung geknüpft werden, daß die neuen Scheidungsgründe zum Gegenstande einer neuen Klage gemacht werden. Wenn in der nämlichen Klage Thatfachen aus früherer Zeit neben solchen aus der jüngsten Vergangenheit vorgebracht, vom Beklagten aber eine in der Mitte liegende Ausföhnung bewiesen wird, so liegt nicht nur kein Grund zur Abweisung der Klage vor, wenn die Scheidungsgründe, welche aus der der Versöhnung nachgefolgten Zeit entnommen sind, für sich als genügend erscheinen, den Klageantrag zu stützen, sondern auch dann, wenn es der Heranziehung der der Versöhnung

vorausgegangenen Vorgänge zu ihrer Unterstützung bedarf. Das Gesetz unterstellt nur den Fall, daß die Einrede der Versöhnung mit Bezug auf sämtliche Klagethatsachen erhoben wurde und zur Abweisung der Klage geführt hat, daß aber später auf weitere, inzwischen eingetretene Scheidungsgründe hin eine neue Klage angestellt wird, ohne auf diesen einen Fall die Vorschrift beschränken zu wollen. Nicht minder ist die Heranziehung der älteren Scheidungsgründe auch dann zulässig, wenn die neuen zwar noch nicht in der Klage geltend gemacht wurden, aber noch im Laufe des Verfahrens vorgebracht werden, und selbst dann, wenn, wie im vorliegenden Falle erst nach Anstellung der Klage die Versöhnung stattgefunden hat und die weiteren Scheidungsgründe erst im Verlaufe des Rechtsstreites eingetreten sind. Die Einräumung der Befugnis, auf die vom Beleidigten verziehenen Scheidungsgründe zurückzugreifen, beruht lediglich darauf, daß den nach der Ausöhnung verübten abermaligen Verletzungen der durch die Ehe begründeten Verpflichtungen ein die Wirkung der Versöhnung beschränkender Einfluß beigelegt wird, wobei es nicht darauf ankommt, wann und in welchem Verfahren die neuen Thatsachen als Scheidungsgründe geltend gemacht werden. Wenn die der Versöhnung vorausgegangenen Scheidungsgründe selbst nach erfolgter Abweisung der Klage wieder aufleben können, muß dies ohne vorausgegangenes Urteil umsomehr stattfinden.“